



Zahl (Bitte im Antwortschreiben anführen)
20408-S/178/29-2023
Betreff

Datum
24.10.2023

Günter-Bauer-Str. 1, 5071 Wals
✉ Postfach 527 | 5010 Salzburg
Fax +43 662 8042-3885
Landw-schulen@salzburg.gv.at
Sigrid Schwarz
Telefon +43 662 8042-3630

**Ruhebezüge für Landeslehrpersonen im Ruhestand sowie
Versorgungsbezüge ihrer Hinterbliebenen und Angehörigen
und Information zum elektronischen Bezugsnachweis**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Land Salzburg wird mit **1. Jänner 2024** dem Gesetzauftrag folgend das bestehende Landeslehrerverrechnungsprogramm auf das vom Bund bereitgestellte System umstellen. Zur elektronischen Einsicht der monatlichen Pensionsbezugsnachweise und Jahreslohnzettel für Pensionistinnen und Pensionisten ist ein Zugang zum „Pensions Self-Service“ (service.gv.at) freigeschaltet worden. Wenn Sie den elektronischen Pensionsbezugsnachweis über das Internet abrufen wollen, benötigen Sie dafür einen PC oder Laptop mit Internetanschluss, ein Mobiltelefon und die ID-Austria zum Identitätsausweis.

Detaillierte Informationen zu den folgenden Ausführungen finden Sie auf folgender Homepage:
<https://www.oesterreich.gv.at/id-austria.html>

Wie kommen Sie zu einer ID-Austria?

1. Wenn Sie bereits eine Handy-Signatur oder ID Austria mit Basisfunktion besitzen

- **Online-Umstieg von einer behördlich registrierten Handy-Signatur oder ID Austria (Basisfunktion) - ohne Behördengang**
Sie haben Ihre Handy-Signatur von einer behördlichen Stelle (z.B. FinanzOnline, Magistrat) erhalten? Dann ist kein Behördengang notwendig: In der App „Digitales Amt“ werden Sie einfach durch den Umstiegsprozess geleitet. Halten Sie dafür die Ausweisnummer Ihres österreichischen Reisepasses oder Personalausweises bereit. Ihre ID Austria ist danach sofort einsatzbereit. Alternativ zur App können Sie den Umstieg auch auf oesterreich.gv.at mit einem FIDO-Sicherheitsschlüssel durchführen.

- **Umstieg von einer nicht behördlich registrierten Handy-Signatur oder ID Austria (Basisfunktion)**
Sie haben Ihre Handy-Signatur von einer nicht behördlichen Stelle (z.B. A1, Postamt) erhalten und sind mit Ihrer Handy-Signatur oder ID Austria mit Basisfunktion bereits in der App „Digitales Amt“ angemeldet? Besuchen Sie eine Behörde zur Identitätsfeststellung und erhalten Sie von der der Behördenmitarbeiterin/dem Behördenmitarbeiter eine TAN in Ihrer App „Digitales Amt“. Führen Sie mit wenigen Klicks die Umstellung direkt in der App durch. Ihre ID Austria ist danach sofort einsatzbereit.

2. Wenn Sie keine Handy-Signatur oder ID Austria mit Basisfunktion besitzen

- **Registrierung mit Online-Vorregistrierung**
Sie gehen bald zu einer Registrierungsbehörde und haben Zeit, sich darauf vorzubereiten? Führen Sie die Online-Vorregistrierung für die ID Austria durch: Dazu benötigen Sie die App „Digitales Amt“, ein Zweitgerät und die Ausweisnummer Ihres österreichischen Reisepasses oder Personalausweises. Dann müssen Sie nur noch innerhalb der nächsten 30 Tage eine Behörde zur Identitätsfeststellung aufsuchen und Ihre ID Austria ist danach sofort einsatzbereit.
- **Registrierung mit App „Digitales Amt“**
Sie können vor Ihrem Besuch der Registrierungsbehörde die App „Digitales Amt“ installieren? Nach der Identitätsfeststellung vor Ort erhalten Sie einen ID Austria-Ausdruck mit QR-Code. Diesen scannen Sie mit der App „Digitales Amt“, um die Registrierung der ID Austria zu starten. Danach sendet Ihnen die Behördenmitarbeiterin/der Behördenmitarbeiter eine TAN an Ihre App, um diese mit Ihrer ID Austria zu verknüpfen. Danach müssen Sie innerhalb von drei Monaten die Registrierung online abschließen: Dazu benötigen Sie den ID Austria-Ausdruck, die App „Digitales Amt“ und ein Zweitgerät.
- **Registrierung mit SMS-TAN**
Sie besuchen die Registrierungsbehörde mit einem SMS-fähigen Handy, jedoch ohne die App „Digitales Amt“? Die Behördenmitarbeiterin/der Behördenmitarbeiter sendet Ihnen nach der Identitätsfeststellung vor Ort eine TAN per SMS, um die Registrierung der ID Austria zu starten. Danach erhalten Sie einen ID Austria-Ausdruck, mit dem Sie innerhalb von drei Monaten die Registrierung online abschließen müssen: Dazu benötigen Sie die App „Digitales Amt“ und ein Zweitgerät.
- **Registrierung mit SMS-TAN und FIDO-Sicherheitsschlüssel**
Sie besuchen die Registrierungsbehörde mit einem SMS-fähigen Handy, möchten jedoch kein Smartphone verwenden? Die Behördenmitarbeiterin/der Behördenmitarbeiter sendet Ihnen nach der Identitätsfeststellung vor Ort eine TAN per SMS, um die Registrierung der ID Austria zu starten. Danach erhalten Sie einen ID Austria-Ausdruck, mit dem Sie innerhalb von drei Monaten die Registrierung online abschließen müssen: Dazu benötigen Sie einen FIDO-Sicherheitsschlüssel und ein Zweitgerät.
- **Registrierung mit Post-TAN per RSa-Brief**
Sie haben bei Ihrem Besuch der Registrierungsbehörde kein Handy dabei? Geben Sie der Behördenmitarbeiterin/dem Behördenmitarbeiter nach der Identitätsfeststellung eine Zustelladresse bekannt. Danach erhalten Sie einen ID Austria-Ausdruck, mit dem Sie innerhalb von drei Monaten die Registrierung online fortführen müssen. Dadurch

wird eine TAN per RSa-Brief an die Zustelladresse versendet. Sobald Sie den Brief erhalten haben, können Sie die Registrierung abschließen. Dazu benötigen Sie die App „Digitales Amt“ und ein Zweitgerät.

Detaillierte Informationen zu allen Registrierungsmöglichkeiten finden Sie unter <https://www.oesterreich.gv.at/id-austria/registrierungsuebersicht.html>

Weitere, hilfreiche Informationen finden Sie unter <https://www.oesterreich.gv.at/id-austria/haeufige-fragen.html>

Der nächste Schritt in das Pensions Self-Service

- **Zugang Pensions Self-Service**

Die Anmeldung erfolgt über service.gv.at und die Auswahl „Pensionierte Bedienstete“. Sie können sich nun über die zuvor aktivierte Handysignatur einloggen und haben nun Zugriff auf Ihre Entgeltnachweise und Jahreslohnzettel.

Eine *detaillierte Anleitung* dazu finden Sie auch im Internet unter: <https://rb.gy/kfn5h4>

Pensionsanweisung: Zahlungsinformationen am Kontoauszug - Kurzbezeichnungen:

PE	Bruttobezug: Ruhe- oder Versorgungsbezug, Kinderzuschüsse, Zulagen und Sonderzahlungen im aktuellen Monat
LST	Abzug der Lohnsteuer (laufende und fixe Lohnsteuer)
KV	Abzug Krankenversicherungsbeitrag
PSB	Abzug Pensionssicherungsbeitrag
STB	Lohnsteuerbemessungsgrundlage im aktuellen Monat ohne Sonderzahlung
KVB	Beitragsgrundlage der Krankenversicherung im aktuellen Monat ohne Sonderzahlung
MV	Mitversteuerungsbetrag (aufgrund einer gemeinsamen Versteuerung eines weiteren Bezuges im aktuellen Monat samt allfälliger Sonderzahlung)
RR	Rückrechnungen und Aufrollungen aus Vormonaten, Summe an Nachzahlungen oder Forderungen
SO	Sonstige Leistungen und Abzüge (Gewerkschaftsbeitrag, Exekutionen, Naturalwohnungsmieten, Heimkosten, Geldaushilfe, Prämienzahlungen, Rateneinbehalte, etc.)

Im folgenden Beispiel ist die übliche Reihenfolge der Informationen auf einem Kontoauszug ersichtlich und farblich gekennzeichnet (Kontoauszugdarstellung unter Annahme einer Mitversteuerung einer zweiten Person):

Kontoauszug vom 3.01.2022				Wert	Betrag
Datum	Buchungstext				
03.01.	PENS22-01 /9834120446/4711 /PE1756,02			31.12.	1,459,98
	PF165,40	SO24,30-	RR94,97		
	LST397,94-	KV76,22-	PSB57,95-		
	STB2303,65*	KVB1555,60*	MV681,80*		

1. Zeile	Bezug für: Jänner 2022	Personalnummer	Bruttobezug (Ruhegenuss- und Nebengebühreuzulage)
2. Zeile	Pflegegeld	Sonstige Leistungen und Abzüge	Rückrechnungen Vormonate (Guthaben/Forderungen)
3. Zeile	Abzug Lohnsteuer	Abzug Krankenversicherungsbeitrag	Abzug Pensionssicherungsbeitrag
4. Zeile	Lohnsteuer- bemessungsgrundlage aktueller Monat	Krankenversicherungs- beitragsgrundlage aktueller Monat	Mitversteuerungsbetrag (gemeinsame Versteuerung)

Hinweis zu Sonderzahlungen:

Sonstige Bezüge werden in den Monaten 3, 6, 9 und 12 im Vorhinein oder in seltenen Fällen in den Monaten 4 und 10 im Nachhinein ausbezahlt. Gem. § 67 Abs. 2 EStG 1988 darf in einem Kalenderjahr nicht mehr als ein Sechstel der im Kalenderjahr zugeflossenen laufenden Bezüge als sonstige Bezüge mit festen Steuersätzen gem. § 67 Abs. 1 besteuert werden.

Die übersteigenden Beträge sind durch Aufrollung gem. § 67 Abs. 10 EStG 1988 wie ein laufender Bezug zu versteuern. Die Aufrollung der Lohnsteuer wird durch den Arbeitgeber bei der letzten Auszahlung eines laufenden Bezuges im Kalenderjahr gem. § 77 Abs. 4a EStG 1988 vollzogen.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Landesregierung:

HR Dipl.-Päd. Ing. Christoph Faistauer, MA

Landesschulinspektor

Amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur oder des elektronischen Siegels finden Sie unter www.salzburg.gv.at/amtssignatur